

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für einzeln veranlagte Ehegatten im Trennungsjahr

Steuerpflichtige, die als Ehegatten nach §§ 26, 26a EStG einzeln zur Einkommensteuer veranlagt werden, können den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr der Trennung zeitanteilig in Anspruch nehmen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllen, insbesondere nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen, in § 24b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 EStG nicht genannten Person leben.

Hinweise: Dieses Urteil widerspricht den Verwaltungsanweisen der Finanzbehörden. Laut Urteil wird der Entlastungsbetrag einschließlich dem Monat der Eheschließung gewährt, solange die Ehegatten erst im Monat der Eheschließung zusammenziehen.